

Bekanntmachung der Volksbank Hellweg eG

In der Vertreterversammlung vom 7. Juni 2011 wurden von den Vertretern u. a. die nachfolgend kenntlich gemachten Änderungen unserer Satzung beschlossen:

§10 (2)

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.

Diese Änderung war notwendig im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzwelt und dem Regelwerk „Basel III“, das den Begriff des sog. harten Kernkapitals neu definiert. Um Geschäftsguthaben auch zukünftig als hartes Kernkapital anrechnen zu können, haben die europäischen Bankenaufsichtsbehörden für Kreditgenossenschaften bestimmt, dass es ausreicht, wenn eine bloße Möglichkeit besteht, Geschäftsguthaben nicht zurück zu zahlen.

§ 6 (2)

Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.

Abs. 1 gilt entsprechend

§ 23 (1) I)

Die Einführung, Änderung und Aufgabe von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/ Bonusprogrammen für Mitglieder der Genossenschaft.

Den aktuellen Wortlaut unserer Satzung finden Sie auch unter www.volksbank-hellweg.de

Soest, im Oktober 2011

Volksbank Hellweg

-Der Vorstand-